1.Vorsitzender: Claus Schneider
Kirschgartenstraße 29
67146 Deidesheim
Tel.: 06326 – 7010902
Mobil: 0173 – 9786909
E-Mail: clausschneider76@gmail.com
Web: www.asv-deidesheim.de

ANGELSPORTVEREIN 1978 e.V.
Verbandsgemeinde Deidesheim / Pfalz

Bankverbindung:
VR Bank Mittelhaardt eG
IBAN: DE47 5469 1200 0113 834 307
BIC: GENODE61DUW

Satzung des ASV 1978 e.V. VG Deidesheim

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Angelverein 1978 e.V. Verbandsgemeinde Deidesheim“. Vereinssitz ist die Verbandsgemeinde Deidesheim.

§2 Zweck des Vereins im Sinne der Allgemeinheit, des Umweltschutzes und der Landespflege

- Der Angelverein 1978 e.V. mit Sitz in der VG Deidesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- Oberstes Ziel und Gebot ist die Hege und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
- Die Förderung des Fischens und der Jugend.
- Durch die Erfassung der Fischer, die fischereirechtlichen Interessen gegenüber den Verwaltungsbehörden, den Verbänden und bei der Gesetzgebung zu wahren und zu sichern.
- Die Mitglieder in allen die Fischerei betreffenden Fragen zu beraten und notfalls zu vertreten.
- Die Vertiefung und Ausbreitung des waidgerechten Fischens.
- Die Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- Der Verein ist nicht auf eine gewinnbringende Tätigkeit ausgerichtet.
- Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.
- Als besondere Aufgabe sieht der Verein die Pflege des Fischbestandes der Vereinsgewässer im Sinne des Umweltschutzes und der Landespflege, vor allem in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. die Vorstände festgelegt.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der nicht gegen die Fischereibestimmungen verstoßen hat. Der Beitritt in den Verein erfolgt durch den schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über den entscheidet der Vorstand zusammen mit den Beisitzern im Interesse des Vereins. Der Vorstand ist nicht verpflichtet eine eventuelle Ablehnung zu begründen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden durch die Generalversammlung festgelegt. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Gewässerordnung an.

2. Beendigung der Mitgliedschaft
   Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand zusammen mit den Beisitzern. Ausschlussgründe sind: strafbare Handlungen bezüglich Fischereibestimmungen, vereinsschädigendes Verhalten, ein halbes Jahr Beitragsrückstand. Der Rückstand muss einmal angemahnt werden. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Verein.

1.Vorsitzender: Claus Schneider
Kirschgartenstraße 29
67146 Deidesheim
Tel.: 06326 – 7010902
Mobil: 0173 – 9786909
E-Mail: clausschneider76@gmail.com
Web: www.asv-deidesheim.de

Der Ausgeschlossene hat auf schriftlichen Antrag das Recht, an der dem Ausschluss folgenden Hauptversammlung als Stimmloser teilzunehmen und sich lediglich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nur von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder
Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Unterschrift bei Erhalt der Satzung, den Vereinsbeitrag im ersten Vierteljahr für das ganze Jahr zu zahlen. Auf begründeten, schriftlichen Antrag sozialschwacher Mitglieder kann der Jahresbeitrag im Einzelfall ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand zusammen mit den Beisitzern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder bis zu 16 Jahren zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag ohne Aufnahmegebühr.
Weitere Pflichten der Mitglieder regelt die Gewässerordnung.
Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, in den Vereinsgewässern zu fischen. Erlaubnisscheine hierzu erteilt der Verein gegen einen Unkostenbeitrag.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
- Die Beisitzer zusammen mit dem Vorstand
- Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Ersten Vorstand
- Zweiten Vorstand
- Schriftführer
- Kassenwart

Die Beisitzer sind:
- Gewässerwart
- Fischwart
- Gerätewart
- Jugendwart
- Erster Beisitzer ohne Geschäftsbetrieb
- Zweiter Beisitzer ohne Geschäftsbetrieb

Die Beisitzer sind zur beratenden Funktion in die Vorstandssitzungen einzuladen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Es müssen jeweils zwei zusammenwirken. Bei allen Zahlungen müssen der erste Vorsitzende und der Kassenwart unterzeichnen. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und neue Beisitzer gewählt werden. Sämtliche Protokolle, mit Ausnahme der Kassenrevisionsprotokolle, werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
Stellvertreter sind:
- Für den ersten Vorsitzenden. der zweite Vorsitzende
- Für den zweiten Vorsitzenden: der Schriftführer
- Für den Schriftführer und für den Jugendwart: der erste Beisitzer ohne Geschäftsbereich

1.Vorsitzender: Claus Schneider
Kirschgartenstraße 29
67146 Deidesheim
Tel.: 06326 – 7010902
Mobil: 0173 – 9786909
E-Mail: clausschneider76@gmail.com
Web: www.asv-deidesheim.de

- Für den Kassenwart: der zweite Beisitzer ohne Geschäftsbereich

§5 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind schriftlich per E-Mail oder Brief einzuladen.

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand mit den Beisitzern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellt.

§7 Abstimmung

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass volljährig ist. Minderjährige ab 16 Jahren haben das Stimmrecht, sofern sie die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied speziell von der Entscheidung betroffen ist. Bei der Wahl des Jugendwarts haben die Jugendlichen volles Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstandes den Ausschlag. Die Satzung und die Gewässerordnung können nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Zur Satzungsänderung sind mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§8 Kassenrevision

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenrevisoren. Aufgabe der Revisoren ist es, jährlich die Kassenbücher, die Kasse und die Belege zu prüfen. Über die Prüfung ist von den Revisoren ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

§9 Auflösung und Aufhebung des Vereins und die Vermögensverwertung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. In der Einladung ist hierzu auf den Abstimmungsmodus hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fischerei und Jugend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Dürkheim